

Begutachtungsentwurf
Oktober 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1817/7-2017

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (31. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (24. K-LVBG-Novelle) geändert werden

Allgemeiner Teil

Der Gesetzesentwurf sieht die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für Landes- und Gemeindebeamte für das Jahr 2018 vor.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 1 und 2:

Redaktionelle Korrektur, da es seit 1. Jänner 2014 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) nur mehr eine Disziplinarcommission gibt (Auflösung der Disziplinarobercommission).

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über die „Abfertigung alt“ wurden an verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung angepasst (Elternteilzeit, Teilzeit in Folge von Familienhospiz und Pfltegeteilzeit). Die Berücksichtigung der Bildungsteilzeit bei der Bemessung der „Abfertigung alt“ erfolgt mit dieser Novelle.

Zu Art. III:

Entsprechend der Vereinbarung über die Gehaltsabschlüsse für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Landeshauptmann sind die Beamtenpensionen im Jahr 2018 analog der Bundesregelung 2018 sowie unter anteiliger Berücksichtigung der Bundesregelung für das Jahr 2016 in Höhe von 0,7% zu erhöhen.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2018 wird durch Verordnung des Bundes unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,016 festgesetzt werden. Die Regierungsvorlage für Bundespensionisten für 2018 (Pensionsanpassungsgesetz 2018) sieht eine nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2018 vor.

Der Gesetzesentwurf enthält nun ebenso eine soziale Komponente, um die vorhandenen finanziellen Mittel effizienter einzusetzen und die soziale Treffsicherheit zu erhöhen.

Nachdem diese Pensionserhöhung von § 269 K-DRG 1994 und von § 40 K-PG 2010 abweicht, bedarf es für diese Pensionserhöhung einer eigenen gesetzlichen Grundlage.